



Kurzinformation

Wahlrecht von Auslandsdeutschen

Gebeten wird um die Aktualisierung vorliegender Informationen zum Wahlrecht von Auslandsdeutschen. Diese sind noch aktuell und werden im Folgenden kurz erläutert; Klarstellungen sind im Fettdruck hervorgehoben. Die Ausführungen beziehen sich auf die Wahlen zum **Deutschen Bundestag**.

1. Im Ausland lebende Deutsche sind bei Bundestagswahlen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) wahlberechtigt, wenn sie nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben. **Nur für diese Gruppe** gilt das zusätzliche Erfordernis, dass der genannte Aufenthalt **nicht länger als 25 Jahre** zurückliegen darf. Außerdem dürfen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG Auslandsdeutsche wählen, die aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind. Darunter fallen zum Beispiel deutsche Berufspendler, die im Ausland in Grenznähe leben und regelmäßig in Deutschland arbeiten.
2. Ein wahlberechtigter Auslandsdeutscher wird in der Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen, in der er vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet **zuletzt gemeldet** war, §§ 16, 17 Bundeswahlordnung (BWO). War ein Wahlberechtigter nie im Wahlgebiet gemeldet, wird er in der Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen, der er **am engsten verbunden** ist.
3. Im Ausland lebende Deutsche können per **Briefwahl** oder in einem Wahllokal in ihrem **Wahlkreis** in Deutschland wählen, § 14 Abs. 3 BWG.
4. Die Gemeindebehörden legen vor jeder Wahl von Amts wegen Wählerverzeichnisse an, die sie auf Grundlage der Daten der Meldebehörden erstellen. Auslandsdeutsche, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, müssen bis zum 21. Tag vor der Wahl die Eintragung schriftlich beantragen, § 17 BWG, § 18 BWO.
